



Bundesbeschluss über einen Rahmenkredit zur Aufstockung des Fonds de Roulement zugunsten des gemeinnützigen Wohnungsbaus

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 43 Buchstabe a des Wohnraumförderungsgesetzes
vom 21. März 2003²,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. März 2018³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Für die Förderung von preisgünstigem Wohnraum wird ein Rahmenkredit von 250 Millionen Franken für einen Zeitraum von zehn Jahren bewilligt.

² Der Rahmenkredit dient zur Aufstockung des Fonds de Roulement, den die Dachorganisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus treuhänderisch und zweckgebunden für den Bund verwalten.

³ Die Dachorganisationen verwenden die Bundesmittel, um gemeinnützigen Bauträgern, die preisgünstigen Wohnraum erstellen, erneuern oder erwerben, zinsgünstige Darlehen auszurichten.

Art. 2

Dem Rahmenkredit liegen auf der Basis des Stands des Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2017 von 100,8 Punkten (Dez. 2015 = 100) folgende Teuerungsannahmen zugrunde:

2018: +0,3 %;

2019: +0,7 %;

2020: +0,8 %;

ab 2021: jährlich +1,0 %.

¹ SR 101

² SR 842

³ BBl 2018 2213

Art. 3

¹ Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

² Er tritt in Kraft, sobald die Volksinitiative «Mehr bezahlbare Wohnungen»⁴ zurückgezogen oder abgelehnt worden ist.

⁴ BB1 2015 6321